

**Satzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weinböhla  
(Ehrenbürgerschaftssatzung)**

*Rechtsbereinigt mit der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2016*

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Vorbemerkung**

Alle personengebundenen Funktionen und Bezeichnungen der Satzung gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

**§ 1**

**Ehrung verdienstvoller Bürger**

- (1) Die Gemeinde Weinböhla ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten durch
  - a) die Ehrung im Ehrenamt
  - b) die Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- (2) Ziel der Verleihung ist es, allen Bürgern der Gemeinde Weinböhla Vorbilder bei der Verwirklichung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde Weinböhla zu vermitteln.
- (3) Die Ehrung nach Satz 1 begründet keinerlei besonderen Rechte.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

**§ 2**

**Ehrung im Ehrenamt**

- (1) Mit der Ehrung im Ehrenamt werden Persönlichkeiten geehrt, die sich ehrenamtlich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Weinböhla verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt jährlich im Rahmen des Tags des Ehrenamtes in einem ansprechenden Rahmen.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung des Ehrenamtes trifft der Bürgermeister.

**§ 3**

**Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde Weinböhla kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Weinböhla“ verleihen.
- (2) Mit dem Ehrentitel des Ehrenbürgerrechts können Personen geehrt werden, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Gemeinde Weinböhla in herausragender Weise verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde Weinböhla in besonderem Maße gemehrt haben. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch und Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.
- (3) Es wird an lebende Personen verliehen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Weinböhla. Sie sollen nicht mehr als 3 lebende Personen tragen.

(5) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

a) Die geehrte Persönlichkeiten tragen den Titel

„Ehrenbürger der Gemeinde Weinböhla“

b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Weinböhla eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

c) Sie werden zu Fahrten und weiteren besonderen Anlässen des Gemeinderates eingeladen.

Dies gilt auch für eine Begleitperson.

d) Die Gemeinde Weinböhla kann öffentliche Einrichtungen/Anlagen, die symbolisch prägend für den Namen des Geehrten stehen, diese nach ihm benennen. Hierfür bedarf es eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.

(6) Für die Ehrung unter Absatz 5 Buchstabe d besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 4**

##### **Verfahren zur Verleihung**

(1) Die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft können vom Bürgermeister, den Gemeinderäten und nach § 23 SächsGemO durch Einwohnerantrag schriftlich beantragt werden. Der Antrag sollte ausführlich die Art und den Umfang der besonderen Verdienste enthalten.

(2) Über die Verleihung des Ehrentitels entscheidet der Gemeinderat.

(3) Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrentitels ist durch öffentliche Bekanntgabe bekannt zu machen.

(5) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister verliehen.

(6) Dem zu Ehrenden wird hierüber ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt, der neben dem Namen des Geehrten eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste sowie das Datum und die Nummer des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält.

#### **§ 5**

##### **Aberkennung der Ehrenbürgerschaft**

(1) Erweist sich der Geehrte des verliehenen Ehrentitels unwürdig, so kann er ihm aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft kann vom Bürgermeister, den Gemeinderäten und durch Einwohnerantrag schriftlich beantragt werden.

(3) Der Antrag sollte eine ausführliche Begründung für die Aberkennung enthalten.

(4) Vor der Aberkennung des Ehrentitels ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

(5) Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

(6) Die Geehrten oder deren Erben sind durch den Bürgermeister zur Herausgabe des Ehrenbürgerbriefes an die Gemeinde Weinböhla aufzufordern, um ihn als ungültig zu kennzeichnen.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhla, den 22.06.2016

Zenker  
Bürgermeister